



Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Hauptausschusses
vom 06.03.2025

Top 5.1 Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Änderungen in der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde unter Berücksichtigung der Ergänzung zu Ziffer 18 durch den Änderungsantrag.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
10	7	0

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2025

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2025 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte / die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte / die Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte / die Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen / Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
5. Bei den Kosten für das Projekt / die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Für das Projekt / die Maßnahme können Kosten in einer maximalen Höhe von 30.000 € geltend gemacht werden.
6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes / der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes / der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
7. Instrumente zur Evaluation des Projektes / der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.
8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
9. Die Projekte / Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen / Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
11. Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme an interessierte Dritte zu.
12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entspricht. Ausnahmen bilden Projekte / Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.

Die Personalkosten betragen maximal 65 % der Gesamtkosten des Projektes / der Maßnahme. Es ist anzustreben, die Projekte / die Maßnahmen vornehmlich ehrenamtlich zu realisieren.
13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmendenzahl stehen. Die benötigte

wöchentliche Arbeitszeit für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss im Antrag klar aufgelistet werden. Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit sich der tatsächliche Zeitaufwand auf Arbeitnehmende verteilt.

14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.
15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.
16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
18. Es können zusätzlich pro Projekt / Maßnahme bis zu 5.000 € Förderung gewährt werden, wenn diese Bildungs- und Aufklärungsinitiativen zum Thema Antisemitismus / Antiziganismus und dessen Geschichte vorweisen. Für die zusätzliche Förderung ist Ziffer 12 nicht anzuwenden.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter.

Diese Leitlinien treten zum 07.03.2025 in Kraft.